

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/82 –

### Die Bezeichnung „lesbisch“ oder „schwul“ als Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Die Bezeichnung einer Person des öffentlichen Lebens als „lesbisch“ oder „schwul“ wurde in einigen Fällen von den Betroffenen als ein schwerwiegender Eingriff in die Privat- und Intimsphäre sowie als Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewertet. Außerdem wurde auch auf zu erwartende berufliche Nachteile verwiesen. Erst kürzlich hatte ein Tagesschausprecher und TV-Moderator den Berliner Querverlag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 50 000 DM verklagt. Anlaß war die eher beiläufige Erwähnung seines Namens in dem Buch „Out! – 500 berühmte Lesben, Schwule & Bisexuelle“ von Karen-Susan Fessel und Axel Schock.

1. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die Bezeichnung einer Person des öffentlichen Lebens als „schwul“ bzw. „lesbisch“ nach geltendem Recht einen schwerwiegenden Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dieser Person dar, und wird damit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG), das auch Personen des öffentlichen Lebens zukommt, schützt die „Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“ (BVerfGE 65, 1, 41 f.; 80, 367, 373). Die in der Frage angesprochene erstmalige Veröffentlichung der sexuellen Orientierung eines Betroffenen tangiert als Veröffentlichung höchstpersönlicher und intimer Lebensumstände das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Gerade mit Blick auf die Intimsphäre braucht ein Betroffener in aller Regel Einschränkungen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht hinzunehmen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Dezember 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dürften folgende Fallgruppen zu unterscheiden sein:

Die Fälle, in denen die sexuelle Orientierung des Betroffenen erkennbar gegen seinen Willen offengelegt wird, dürften in aller Regel eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

Soweit die öffentliche Bekanntmachung der sexuellen Orientierung auf den Betroffenen selbst zurückzuführen ist oder mit dessen Einwilligung erfolgt, wird keine Persönlichkeitsverletzung vorliegen.

Die fälschliche Bezeichnung eines Menschen als „schwul“ oder „lesbisch“ dürfte als unwahre Tatsachenbehauptung stets eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Die bloße Verwendung der Begriffe „schwul“ und „lesbisch“, die sich in jüngster Zeit als Bezeichnung für eine gleichgeschlechtliche Orientierung weitgehend durchgesetzt haben und daher von den Betroffenen selbst vielfach nicht (mehr) als abwertend verstanden werden, wird grundsätzlich nicht als schwerwiegender Eingriff in deren Privat- oder Intimsphäre zu werten sein.

2. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die Bezeichnung einer Person des öffentlichen Lebens als „heterosexuell“ nach geltendem Recht einen schwerwiegenden Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dieser Person dar, und wird damit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung zu erwarten, daß die Bezeichnung einer Person als „schwul“ bzw. „lesbisch“ in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Bundes sowie der Länder zu Einschränkungen bezüglich ihres Einsatzes als Moderatorin bzw. als Moderator führt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Bezeichnung einer Person als „schwul“ oder „lesbisch“ reagieren würden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks und infolge des ihnen zustehenden Selbstverwaltungsrechts eigenständig über den Einsatz ihres Personals zu entscheiden haben.

4. Sind der Bundesregierung aus den letzten 5 Jahren Fälle aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Bundes sowie der Länder bekannt, in denen offen lesbisch oder schwul lebende Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Lebensweise beruflich diskriminiert bzw. in ihrer Karriere behindert wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

5. Hält es die Bundesregierung für geboten, bei Kenntnisnahme der beruflichen Diskriminierung einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Lebensweise in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Bundesrechts im Rahmen ihrer Pflicht zur Rechtsaufsicht gegenüber dieser Rundfunkanstalt aktiv zu werden?

Wenn nein, warum nicht?

Der Umfang der Rechtsaufsicht der Bundesregierung für die einzige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Bundes, die Deutsche Welle, ist in § 62 des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) geregelt. Danach unterliegen der Rechtsaufsicht Maßnahmen oder Unterlassungen der Rundfunkanstalt, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen (§ 62 Abs. 2). Der Regelungsbereich des Gesetzes betrifft primär das Verhalten der Rundfunkanstalt bei der Veranstaltung von Rundfunk für das Ausland, nicht jedoch bei anstaltsinternen Maßnahmen. Soweit es um die Funktion der Rundfunkanstalt als Arbeitgeber geht, können rechtsaufsichtliche Maßnahmen daher nur in besonders gravierenden Ausnahmefällen in Betracht kommen. Ob ein solcher Ausnahmefall bei einer beruflichen Diskriminierung einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung gegeben ist, wäre ggf. aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

6. Gibt es bereits Fälle, in denen die Bundesregierung bei Kenntnisnahme der beruflichen Diskriminierung einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Lebensweise in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Bundesrechts im Rahmen ihrer Pflicht zur Rechtsaufsicht gegenüber dieser Rundfunkanstalt aktiv geworden ist?

Wenn ja, in welcher Weise?

Nein, es gibt bisher keine Fälle, in denen die Bundesregierung wegen einer beruflichen Diskriminierung einer Person im Hinblick auf deren sexuelle Orientierung in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Bundes rechtsaufsichtlich tätig geworden ist.

7. Hält die Bundesregierung ein Antidiskriminierungsgesetz für erforderlich, um die berufliche Diskriminierung von Personen auf Grund der sexuellen Orientierung und der Lebensweise wirksamer bekämpfen zu können?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann wird sie einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen?

Soweit die Frage ein entsprechendes Fehlverhalten öffentlicher Stellen anspricht, sind der Bundesregierung keine Fälle beruflicher Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bekannt, die ein entsprechendes Gesetz erforderlich machen würden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Schutz der sexuellen Identität in diesen Fällen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG erfaßt und durch das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 1 GG, das hier unmittelbar gilt, ausreichend gesichert ist. Ein spezielles Antidiskriminierungsgesetz, das lediglich diese grundgesetzliche Garantie wiederholt, ist überflüssig.

Im Hinblick auf berufliche Diskriminierung im privaten Bereich im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Menschen verweist die Bundesregierung auf die in der Koalitionsvereinbarung zum Ausdruck gebrachte Absicht, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem wirksam gegen die Diskriminierung von Minderheiten, auch im Hinblick auf deren sexuelle Orientierung, vorgegangen werden kann.

Ein derartiger Entwurf wird freilich zu berücksichtigen haben, daß gesetzliche Maßnahmen, mit denen einer Diskriminierung entgegen gewirkt werden soll, die Freiheitsrechte Dritter berühren können. Hier bedarf es einer Abwägung gegenläufiger, grundrechtlich geschützter Positionen, die auch der Bedeutung des jeweiligen Rechtsverhältnisses für die Beteiligten Rechnung zu tragen hat. Die damit einhergehenden, schwierigen Fragen werden derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft.